

Standort Cottbus

**Landesamt für Bauen und Verkehr**  
Gulbener Straße 24 | 03046 Cottbus

Hauptstandort  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

An alle Förderkommunen

Bearbeiter/-in: Herr Toma  
E-Mail: Alexander.Toma  
@lbv.brandenburg.de  
Telefon: 03342/4266-3302  
Telefax: 03342/4266-7609  
Datum: 16.01.2026  
Gesch.-Z.: 6/03/00/00/00

## **Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/2026**

### **Städtebauförderung**

### **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – Umgang mit der Zweckbindungsfrist**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge der BauGB-Novelle 2013 sind im Rahmen der Beurteilung, ob ein städtebaulicher Missstand gem. § 136 BauGB in einem Gebiet vorliegt, auch die Themen Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen zu beachten. Zum einen sind der Aspekt, ob die allgemeinen Anforderungen im Gebiet an den Klimaschutz und die Klimaanpassung erfüllt sind (vgl. § 136 (3) Pkt. 1h BauGB), und zum anderen, ob die Funktionsfähigkeit des Gebiets u. a. in Bezug auf seine Ausstattung mit Grün- und Freiflächen sowie deren Vernetzung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (§ 136 (3) Pkt. 2c BauGB), zu betrachten. Die Kommunen sind aufgefordert, die Auswirkungen des Klimawandels mit Extremwetterereignissen auf ihr Stadtgebiet künftig abzumindern.

Das Land Brandenburg bekennt sich mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2020 und folgende (vgl. Art. 3 (2) VV StBauF 2020) zu den Erfordernissen von Klimaanpassungsmaßnahmen. Zudem wird mit der Klimaanpassungsstrategie 2023 des Landes das Ziel verfolgt, „die Resilienz Brandenburger Kommunen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu stärken und die Lebens- und Aufenthaltsqualität in Städten und Gemeinden zu erhalten“ (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Strategie des Landes Brandenburg zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, S. 163).

Um Ihnen die Umsetzung baulicher Maßnahmen an die Folgen des Klimawandels bei geförderten Einzelvorhaben zu erleichtern, kann künftig abweichend vom Regelfall die punktuelle Umgestaltung mit dem Ziel, Klimafolgeanpassungsmaßnahmen zu realisieren, bei geförderten Einzelvorhaben ohne Zweckbindungsfristverletzung ermöglicht werden.

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse Brandenburg  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15  
BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>  
Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Zum besseren Verständnis möchte ich zunächst den Regelfall kurz skizzieren:

Falls bei einem geförderten Vorhaben beabsichtigt ist, Teilflächen umzugestalten, so hat die Kommune dies dem LBV umgehend mitzuteilen. Im weiteren Verfahren werden durch die Kommune die betroffenen Flächen anteilig vom Gesamtvorhaben ermittelt und von der Mittelverwendung des LBV die eingesetzten Städtebaufördermittel für den verbleibenden Zweckbindungszeitraum berechnet. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist durch die Kommune in das Sondervermögen der Gesamtmaßnahme einzustellen bzw. der Bund/Land-Anteil dem Land zu erstatten.

Von einer Verletzung der Zweckbindung - und somit Rückerstattung durch die Kommune - kann künftig unter folgenden Bedingungen abgesehen werden:

1. Bei Vorhaben mit Zuschlagserteilung für Planungen (einschl. Leistungsphase 5) bis einschl. 31.12.2013 kann auf eine Rückforderung der eingesetzten StBauFöMi verzichtet werden, wenn es sich um punktuelle Eingriffe handelt und der Nutzungszweck uneingeschränkt fortbesteht. Der Nachweis hierfür ist in der gemeindlichen Förderakte zu führen. Zudem kann eine erneute Förderung erfolgen unter Einhaltung der Regelungen zur Zweckbindungsfrist, die ab dem Zeitpunkt der erneuten Förderung in der Regel 25 Jahre beträgt, und der Wiederverwendung von entnommenen Materialien innerhalb der Gesamtmaßnahme.
2. Bei Vorhaben mit Zuschlagserteilung für Planungen zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2020 kann auf eine Rückforderung der eingesetzten StBauFöMi verzichtet werden, wenn es sich um punktuelle Eingriffe handelt und der Nutzungszweck uneingeschränkt fortbesteht. Der Nachweis hierfür ist in der gemeindlichen Förderakte zu führen. Die Kommune hat die beabsichtigte Änderung dem LBV gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Behrnd

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.